

**TOP:**

Viernheim, den 31. März 2026

**Federführendes Amt**

10 Hauptamt

<b>Aktenzeichen:</b>	702-00
<b>Diktatzeichen:</b>	sr
<b>Drucksache:</b>	VL-7-2026/XX
<b>Anlagen:</b>	
<b>Produkt/Kostenstelle:</b>	
<b>Stand der Haushaltsmittel:</b>	
<b>Benötigte Mittel:</b>	
<b>Protokollauszüge an:</b>	Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	

## **Beschlussvorlage**

**Neuwahl der Vertreter zur Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser-  
verband Bergstraße**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, für die Entsendung der Vertreter der Stadt Viernheim in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Bergstraße das Benennungsverfahren anzuwenden.

### **Begründung (Sachverhalt, Erläuterung):**

Der Zweckverband Abwasserverband Bergstraße hat die Aufgabe, grundsätzlich die im Verbandsgebiet anfallenden Niederschlagswässer von den Mitgliedern zu übernehmen und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen. Die anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe sind abzuführen und unschädlich unterzubringen. Er erstellt, betreibt und unterhält die hierfür notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

Gemäß § 6 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Bergstraße“ besteht die Verbandsversammlung aus dem Bürgermeister der Stadt Viernheim, dem Oberbürgermeister der Stadt Weinheim, den Bürgermeistern der Stadt Hemsbach und der Gemeinden Laudенbach, Hirschberg und Birkenau sowie dem Vorstandsvorsteher des Abwasserverbandes Grundelbachtal bzw. deren allgemeinen Stellvertretern sowie aus je 4 weiteren Vertreterinnen/Vertretern für die Städte Viernheim und Weinheim, 2 weiteren Vertreterinnen/Vertretern für die Stadt Hemsbach und 1 weiteren Vertreter/in für die Gemeinden Laudенbach, Hirschberg, Birkenau und den Abwasserverband Grundelbachtal. Insgesamt umfasst die Verbandsversammlung somit 21 stimmberechtigte Vertreter/innen.

Die weiteren Vertreter/innen in der Verbandsversammlung werden von dem zuständigen Organ der Verbandsmitglieder – der Stadtverordnetenversammlung – in die Verbandsversammlung gewählt. Dies gilt auch für die Wahl von deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

Die Amtszeit der weiteren Vertreter/innen darf die Amtszeit des entsendenden Hauptorgans der Gemeinde nicht überschreiten. Ferner verlieren die Vertreter/innen und Stellvertreter/innen der Verbandsmitglieder, falls ihr Mandat bei dem jeweiligen Mitglied erlischt, auch das Mandat im Verband.

Daher ist es für die XX. Wahlperiode erforderlich, die 4 weiteren Vertreter/innen und deren Stellvertreter/innen neu zu wählen.

Da es sich hierbei um mehrere, gleichartige unbesoldete Stellen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 handelt, sind seitens der Fraktionen bei dem Stadtverordneten-Vorsteher Vorschläge mit Bewerbern einzureichen, die dann in der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) zur Wahl gestellt werden. Falls sich die Fraktionen auf eine gemeinsame Liste einigen, kann nach § 55 Abs. 2 HGO – einstimmiger Beschluss - verfahren werden.

In einem durch Beschlussfassung festzulegenden Benennungsverfahren ergibt sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen folgende Verteilung:

-CDU-Fraktion: 1 Stadtverordnete/r und 1 Stellvertreter/in

-SPD-Fraktion: 1 Stadtverordnete/r und 1 Stellvertreter/in

-UBV-Fraktion: 1 Stadtverordnete/r und 1 Stellvertreter/in

-Fraktion Bürgernetzwerk Viernheim: 1 Stadtverordnete/r und 1 Stellvertreter/in

**Die Fraktionen werden gebeten, Ihre Vertreter/innen (mit Stellvertreter/innen) zu benennen.**

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Verbandsversammlung bestimmte Angelegenheiten überträgt. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Verbandsverwaltung für deren Beseitigung durch den Verbandsvorsitzenden.